

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 „Großflächiger Einzelhandel“ (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) zu, dass die drei unbeleuchteten einseitigen Werbetafeln sowie die eine unbeleuchtete doppelseitige Werbetafel aufgestellt werden dürfen.